

Ich befrage mich erstmals mit meiner Pensionierung, und dabei ist mir aufgefallen, dass meine Pensionskasse bei der Ermittlung meiner Altersrente zwischen einem obligatorischen (6,8 Prozent) und einem überobligatorischen (5,835 Prozent) Umwandlungssatz unterscheidet. Bis jetzt bin ich immer davon ausgegangen, dass mein gesamtes Altersguthaben mit dem gesetzlich festgelegten Minimalumwandlungssatz von 6,8 Prozent zur Rente gewandelt wird. Kann meine Pensionskasse den Umwandlungssatz tatsächlich willkürlich abändern?

Sie haben Recht, für die Höhe der Altersrente ist der Umwandlungssatz sehr entscheidend. Ein Umwandlungssatz von 6,8 Prozent bedeutet, dass auf ein Vorsorgekapital von 100'000 Franken eine lebenslängliche Altersrente von 6'800 Franken pro Jahr bezahlt wird. Mit der 1. BVG-Revision wurde der Umwandlungssatz für den obligatorischen Teil für das ordentliche Rentenalter von Frau und Mann von 7,2 Prozent auf 6,8 Prozent gesenkt. Mit dem Minimalumwandlungssatz von 6,8 Prozent wird also das Altersguthaben verrentet, welches im Rahmen des BVG-Lohnes (derzeit bis maximal 82'080 Franken) angespart wurde.

Am 7. März 2010 werden die Schweizerinnen und Schweizer an der Urne über die Anpassung des Umwandlungssatzes auf 6,4 Prozent entscheiden. Ein Hauptgrund für die angepeilte Reduktion des Mindestumwandlungssatzes ist die steigende Lebenserwartung der Rentenbezüger.

Überobligatorischer Teil

Für den überobligatorischen Teil (Altersguthaben, welches im Rahmen der BVG-Überschusslöhne von derzeit über 82'080 Franken angespart wird) können die Pensionskassen vom politisch motivierten Minimalumwandlungssatz abweichen. Das liegt in der Kompetenz des Stiftungsrates. Dabei werden verschiedene Faktoren berücksichtigt, wie die durchschnittliche Lebenserwartung der Rentner, die erwartete Anlagerendite, aber auch erwartete Kostenelemente wie Verwaltungskosten und Ehegattenrenten.

Selbstredend ist, dass der Umwandlungssatz beim Kapitalbezug keine Rolle spielt. In diesem Fall zahlt die Pensionskasse das Altersguthaben aus und verpflichtet sich nicht zur Leistung einer lebenslänglichen Altersrente.

Bruno Barmettler, Weibel Hess & Partner AG (2009)



Weibel Hess & Partner AG

Private Finanzplanung Anlageberatung Vermögensverwaltung
Personalvorsorgeberatung

